

newsline

Aktuelle Informationen der
Bundessparte Bank & Versicherung

In aller Kürze - Worte der Geschäftsführung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Juni-Ausgabe der Newsline steht ganz im Zeichen des Doppelbudgets 2027 & 2028: Mit der Budgetrede von Finanzminister Marterbauer am 10. Juni wurde die Verlängerung der erhöhten Stabilitätsabgabe bis 2029 beschlossen. Eine Maßnahme, die wir als Bundessparte klar ablehnen und gegen die wir uns bereits im Vorfeld mit einer Studie von EcoAustria sowie einer entsprechenden Presseaussendung positioniert haben. Die wirtschaftlichen Folgen einer weiteren Belastung sind erheblich und gehen weit über den Bankensektor hinaus. Unser Einsatz in dieser Sache ist damit jedenfalls nicht beendet und wir werden uns weiter für ein Auslaufen einsetzen.

Gleichzeitig ist die Juni-Ausgabe wieder reich an regulatorischen Entwicklungen auf nationaler und europäischer Ebene. Die Umsetzung der CRD VI befindet sich nach längerer Verzögerung in Begutachtung, die EZB hat erstmals wieder den Leitzins angehoben, und zentrale europäische Vorhaben wie die Verbriefungsreform, der digitale Euro und die Spar- und Investitionsunion nehmen weiter an Fahrt auf. Im Bereich Recht und Regulierung gibt es mit dem VerKRÄG 2026 und der Anhebung der Deckelung der Vorfälligkeitsentschädigung wichtige nationale Neuerungen - letztere begrüßen wir grundsätzlich, werden jedoch weiterhin für die vollständige Abschaffung der Deckelung eintreten.

Wir wünschen eine informative Lektüre.

Aktuelle Legistik

- **CRD VI/Basel IV:** die Umsetzung der CRD VI befindet sich nach längerer Verzögerung in Begutachtung, [Details siehe Seite 6](#)
- **Fondsrechtspaket:** Der Ministerrat hat am 19. Mai 2026 das Fondsrechtspaket beschlossen. Das Gesetzespaket wurde am 20. Mai 2026 im Plenum des Nationalrats dem Finanzausschuss zugewiesen und soll in der Ausschusssitzung am 23. Juni 2026 behandelt werden. [Details siehe Seite 15.](#)

- **Entgelttransparenz-RL:** Die Frist zur Umsetzung der EU-Entgelttransparenzrichtlinie endete am 7. Juni. Bisher konnte jedoch keine Einigung der Sozialpartner erzielt werden, ein Entwurf von Arbeitsministerin Schumann wurde - wie in den Medien erwähnt - in die politische Koordinierung übermittelt, jedoch ohne Zustimmung der Sozialpartner. Ein konkreter Zeitplan bleibt damit vorerst offen.
- **Verbraucherkreditrechtsänderungsgesetz:** Mit dem Verbraucherkreditrechts-Änderungsgesetz 2026 (VerKRÄG 2026) wird die neue EU-Verbraucherkreditrichtlinie in nationales Recht umgesetzt und das bestehende Verbrauchercreditgesetz durch ein neues Verbrauchercreditgesetz 2026 ersetzt. [Details siehe Seite 24.](#)
- **EZB - Anhebung des Leitzins:** Die EZB hat am 11. Juni 2026 erstmals den Leitzins angehoben. [Details siehe Seite 6.](#)

Inhalt

Schwerpunkt des Monats	4
Bankenaufsicht	6
Kapitalmarkt	13
Recht, Regulierung und Steuern	21
Zahlungsverkehr & Digitalisierung	29
Versicherungen, Pensions- und Vorsorgekassen	35
Sonstige Themen	37

Schwerpunkt des Monats

Einordnung des Doppelbudgets 2027 & 2028

Am 10. Juni 2026 wurde das nun lange erwartete Doppelbudget 2027 & 2028 im Rahmen der Budgetrede von Finanzminister Dr. Marterbauer präsentiert.

Die wichtigsten Aspekte mit hoher Relevanz für die Sparte Bank & Versicherung waren bereits im Vorfeld bekannt. Wie erwartet wird im Rahmen des Budgets auch die Verlängerung der Bankenabgabe beschlossen. Die Erhöhte Stabilitätsabgabe wird um drei weitere Jahre bis 2029 verlängert, dies soll rund 300 Mio. Euro pro Jahr einbringen. Ab dem Jahr 2029 soll sie auf rund 90 Mio. Euro sinken. Aus Sicht der Branche handelt es sich hierbei um eine weder sachlich gerechtfertigte noch ökonomisch sinnvolle Maßnahme. Die wirtschaftlichen Folgen einer weiteren Belastung sind erheblich und gehen weit über den Bankensektor hinaus, dies wurde auch im Rahmen der im April 2026 beauftragten Studie von EcoAustria entsprechend belegt. Diese Positionen hat die Bundessparte auch nochmals in einer [entsprechenden Presseaussendung anlässlich der Budgetrede](#) deutlich kommuniziert.

Enthalten sind zudem einige Änderungen im Bereich der Ertragssteuern und weiteren steuerrelevanten Gesetzen ([Details siehe Seite 25](#)). Positiv ist z.B. die Senkung der Lohnnebenkosten um einen Prozentpunkt, gleichzeitig wird jedoch auch die Körperschaftsteuer erhöht.

Grundsätzlich positiv zu bewerten ist jedenfalls die Erhöhung der Deckelung der Vorfälligkeitsentschädigung von 1 % auf 3 % ([Details siehe Seite 21](#)), wenngleich aus Sicht der Banken nach wie vor die vollständige Aufhebung der Deckelung, welche zudem Gold Plating darstellt, gefordert wird.

Wichtige Termine

1. [Budgetrede](#) am 10. Juni 2026
2. [Finanzausschuss](#): 23. Juni 2026
3. [Budgetausschuss](#): Budgetbegleitgesetz am 26. Juni 2026
4. [FMSG-Sitzung](#): 25. Juni 2026

Worauf wir warten

Bericht zur Wettbewerbsfähigkeit im EU-Bankensektor: Im Nachgang zur Konsultation wird der Bericht zur Wettbewerbsfähigkeit des Bankensektors seitens der Europäischen Kommission am 15. Juli 2026 erwartet. Bis Ende des Jahres sollen legislative Vorschläge von Seiten der Kommission vorgestellt werden.

Die EBF hat zwischenzeitlich eine Studie bei Oliver Wyman zum Thema „European bank competitiveness“ beauftragt, welche sieben konkrete Handlungsempfehlungen beinhaltet. [Details siehe Seite 10.](#)

Elektronische Kommunikation im Versicherungswesen: Im Rahmen des MRV zur Entbürokratisierung aus dem Dezember 2025 soll auch die elektronische Kommunikation zwischen Versicherern und Versicherungsnehmern deutlich vereinfacht werden. Konkret ist

vorgesehen, die komplexe und nicht mehr zeitgemäße Bestimmung des § 5a VersVG zu streichen und digitale Kommunikation alltagstauglich zu ermöglichen. Ein entsprechender Entwurf wurde vom BMJ vorgelegt und ist aktuell in politischer Koordinierung. Der VVO wendet sich aktuell in einem offenen Brief an die zuständigen politischen Entscheidungsträger, um auf die Dringlichkeit der angekündigten Reform hinzuweisen und eine rasche Umsetzung einzufordern. Auch als Bundessparte setzen wir uns weiter für eine rasche Umsetzung ein.

Umsetzungsentwurf IRRD: Die Insurance Recovery and Resolution Directive (IRRD) ist bis Jänner 2027 in nationales Recht umzusetzen, wobei der Richtlinien text als Mindestharmonisierung vage gehalten ist, und zahlreiche zentrale Fragen offenlässt. Details siehe Seite 36.

NaBeG-Novelle / Omnibus-I-Umsetzung: Weiterhin ausständig ist die angekündigte Novelle des Nachhaltigkeitsberichtsgesetzes (NaBeG) zur Umsetzung der Omnibus-I-Vereinfachungen auf nationaler Ebene. Aus Sicht der Finanzbranche besteht insbesondere Bedarf an einer zeitnahen gesetzlichen Klarstellung bei einzelnen Erleichterungen im Konzernkontext (Umsetzung des Konzernprivilegs), um unnötigen Umsetzungsaufwand und zusätzliche Berichtspflichten zu vermeiden. Die Bundessparte setzt sich weiterhin dafür ein, dass die europäisch vorgesehenen Vereinfachungen rasch und vollständig in österreichisches Recht übernommen werden.

Bankenaufsicht

EZB - Anhebung des Leitzins

Moser/4335

Die [Europäische Zentralbank \(EZB\)](#) hat am **11. Juni 2026** ihre drei Leitzinsen um jeweils 25 Basispunkte angehoben. Ab dem 17. Juni 2026 gelten folgende Sätze:

- Einlagefazilität: 2,25 %
- Hauptrefinanzierungsgeschäfte: 2,40 %
- Spitzenrefinanzierungsfazilität: 2,65 %

Ausschlaggebend für die Entscheidung ist der **Krieg im Nahen Osten**, der erheblichen Inflationsdruck erzeugt - insbesondere durch steigende Energiepreise, die sich auf Lebensmittel, Waren und Dienstleistungen auswirken. Die EZB betont die hohe Unsicherheit der Lage und behält sich einen **datenabhängigen, sitzungsweisen Ansatz** vor. Ein konkreter Zinspfad wird nicht vorab festgelegt. Ziel bleibt die mittelfristige Preisstabilität bei **2 % Inflation**.

CRD VI/Basel IV - Umsetzung

Moser/4335

Mit der [Richtlinie \(EU\) 2024/1619](#) - kurz CRD VI - hat die Europäische Union die regulatorischen Anforderungen an Kreditinstitute in mehreren Bereichen grundlegend überarbeitet. Die Transpositionsfrist endete am 10. Januar 2026, Österreich befindet sich damit - neben anderen Mitgliedsstaaten - im Umsetzungsverzug. Der Entwurf befindet sich aktuell in Begutachtung bis zum 17. Juni 2026.

Inhaltlich stehen mehrere Schwerpunkte im Vordergrund, einerseits die **Stärkung der Unabhängigkeit der FMA**: Vorgesehen sind gesetzliche Abkühlungsphasen für Vorstand und Mitarbeiter nach Ausscheiden aus der Behörde, eine Höchstdauer für Vorstandsfunktionen sowie verschärfte Transparenzpflichten und Handelsverbote im Bereich von Finanzinstrumenten. Parallel dazu erfolgt eine **EU-weite Harmonisierung der Eignungsprüfung** von Funktionsträgern bei Kreditinstituten, einschließlich detaillierter Vorgaben zu Rollen, Aufgaben und Berichtslinien der Geschäftsleitung, des höheren Managements und der Inhaber von Schlüsselfunktionen.

Ein weiterer wesentlicher Regelungsbereich betrifft das **Management von ESG-, IKT- und Cyberrisiken**. Kreditinstitute werden verpflichtet, diese Risiken systematisch in ihre Risikomanagementprozesse zu integrieren. Dabei kann auf bereits bestehenden Regelwerken aufgebaut werden, darunter die EBA-Leitlinien zum Management von ESG-Risiken vom Jänner 2025 sowie der FMA-Leitfaden zu Nachhaltigkeitsrisiken. Die FMA erhält zudem erweiterte Befugnisse, um bei unzureichenden Risikomanagementpraktiken aufsichtlich einzugreifen. Ergänzend enthält der Entwurf erstmals **harmonisierte Regelungen für Zweigstellen aus Drittländern**, die in ein gestuftes Klassifizierungssystem eingeordnet werden und gegenüber der FMA umfangreiche Melde- und Informationspflichten zu erfüllen haben. Im **makroprudenziellen Bereich** werden Notifikations- und Informationsprozesse bei

der Festsetzung von Systemrisikopuffern vereinheitlicht und die Rolle der Europäischen Kommission bei der finalen Entscheidung über Pufferhöhen klargestellt.

Trotz des fortgeschrittenen Stands des Entwurfs bestehen in einzelnen Punkten noch **Klärungsbedarfe**, die im Zuge der weiteren Gesetzwerdung adressiert werden sollten. Daher haben wir uns mit einer Stellungnahme in den Begutachtungsprozess eingebracht. Im Fokus steht auch hier die Vermeidung von Gold Plating in der nationalen Umsetzung.

FMA - Compliance-Erklärung zu EBA-Leitlinien für verhältnismäßige Diversifizierungsmethoden im Mengengeschäft

Moser/4335

Bekanntlich hat die EBA im Februar 2026 ihre finalen **Leitlinien für verhältnismäßige Diversifizierungsmethoden im Mengengeschäft gemäß Artikel 123 Absatz 1 CRR** veröffentlicht, welche insbesondere folgende Regelungen vorsehen:

- Als Ausgangspunkt für das Vorzugs-Risikogewicht zieht die EBA das **im Basel-Rahmen festgelegten Granularitätskriterium von 0,2 %** heran, demzufolge einzelne Exposures im Retail-Portfolio 0,2 % des gesamten für aufsichtliche Zwecke gebildeten Retail-Portfolios nicht übersteigen dürfen.
- Institute mit Exposures, die das Granularitätskriterium von 0,2 % überschreiten, werden **weiterhin als „ausreichend diversifiziert“** angesehen, solange **nicht mehr als 10 % des Retail-Portfolios die 0,2 %-Schwelle** überschreiten.
- Bei der Bewertung wurde nunmehr ein **einstufiger Ansatz** gewählt, darüber hinaus wird der **Schwellenwert auf 10 %** angehoben.

Die FMA hat diesbezüglich an die EBA eine **positive Compliance-Erklärung gemäß Art. 16 Abs. 3 EBA-VO** erstattet. Den von EBA publizierten Leitlinien und Empfehlungen ist gemäß **Art. 16 Abs. 3 EBA-VO** von der Kreditwirtschaft nachzukommen.

FMA - Compliance-Erklärung zu EBA-Leitlinien "Anbieter von Nebendienstleistungen" gem. CRR Art 4 Abs 1 Nr. 18

Moser/4335

Die EBA hat am 9. Jänner 2026 ihre Leitlinien zur **Festlegung der Kriterien für die Ermittlung der Tätigkeiten gemäß CRR Artikel 4 Absatz 1 Nr. 18** veröffentlicht.

Die Leitlinien halten fest, dass es sich bei einem Unternehmen nicht um einen Anbieter von Nebendienstleistungen („ANDL“) handelt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Es ist eine reine Industrieholdinggesellschaft, eine Verbriefungszweckgesellschaft, eine Versicherungsholdinggesellschaft im Sinne des Artikels 212 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2009/138/EG oder eine gemischte Versicherungsholdinggesellschaft im Sinne des Artikels 212 Absatz 1 Buchstabe g jener Richtlinie, es sei denn, eine gemischte Versicherungsholdinggesellschaft hat ein Tochterinstitut; oder
- es fällt bereits aus anderen Gründen als der Tatsache, dass es sich um einen Anbieter von Nebendienstleistungen handelt, unter die Definition eines Instituts,

Finanzinstituts oder Unternehmens der Finanzbranche gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummern 3, 26 und 27 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Zudem werden Begriffe, die Bestandteile der Definitionen sind, näher erläutert:

- Tätigkeiten, die als eine direkte Fortsetzung der Banktätigkeit zu betrachten sind;
- Tätigkeiten, die als Nebentätigkeiten zur Banktätigkeit zu betrachten sind (Unterstützung/Ergänzung/Abhängigkeit von Banktätigkeit);
- Operatives Leasing;
- Eigentum oder Verwaltung von Immobilien;
- Erbringung von Datenverarbeitungsdiensten;
- Ähnliche Tätigkeiten;
- Haupttätigkeit eines ANDL.

Die FMA hat diesbezüglich nun an die EBA eine **positive Compliance-Erklärung gemäß Art. 16 Abs. 3 EBA-VO** erstattet. Den von der EBA publizierten Leitlinien ist dementsprechend nachzukommen. Sollten sich in diesem Zusammenhang Fragen zum aufsichtlichen Konsolidierungskreis bzw. zu allfällig nötigen Änderungen stellen, können diese gerne bilateral an die FMA herangetragen werden.

EBA Meldewesen: Umfassende Konsultation zur Anpassung der technischen Durchführungsstandards (ITS)

Moser/4335

Die EBA hat eine [umfassende Konsultation zur Anpassung der Technischen Durchführungsstandards](#) zum Meldewesen gestartet. Die **Vereinfachungsvorschläge** in den veröffentlichten Konsultationspapieren fokussieren sich auf die Reduzierung der Datenpunkte und ausgewählter Templates, angepassten Häufigkeiten und Scopes, Proportionalitätsüberlegungen sowie die Anwendung des sog. „Core + Supplement“-Ansatzes. Laut EBA sollen die Überarbeitungen geeignet sein, die Anzahl der Datenpunkte in der EU-harmonisierten Berichterstattung um etwa 50 % zu reduzieren und die Berichtspflichten besser an die Aufsichtsbedürfnisse anzupassen. Die Konsultation ist über Module zu folgenden Themenbereichen strukturiert:

- Liquidity and Asset Encumbrance
- FINREP
- Operational Risk Losses
- Stress testing
- MKR, PruVal, CCR, CVA
- COREP own funds
- ESG Reporting
- Alignment with P3 for SNCI (Säule 3-Offenlegung)
- Other Changes (einschließlich Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (IRRBB) und Meldung der aggregierten Kredite an Schattenbanken)

Die Bundessparte Bank & Versicherung koordiniert aktuell eine gemeinsame Stellungnahme und wird diese entsprechend in den Konsultationsprozess einbringen.

EBA: Aktualisierte Liste der systemrelevanten Institute (O-SIIs)

Moser/4335

Die EBA hat die [aktualisierte Liste der anderen systemrelevanten Institute \(O-SIIs\)](#) veröffentlicht. Diese Institute werden zusammen mit den „Global Systemically Important Institutions“ (G-SIIs) von den zuständigen Behörden anhand harmonisierter Kriterien gemäß den [EBA-Leitlinien](#) als „systemrelevant“ eingestuft.

- Insgesamt wurden **172 Institute** als O-SIIs identifiziert, davon 7 in Österreich - die Anzahl bleibt gegenüber 2024 weitgehend stabil.
- Die Identifizierung als O-SII obliegt weiterhin den nationalen Aufsichtsbehörden und erfolgt nach [harmonisierten EBA-Kriterien](#) (Größe, wirtschaftliche Bedeutung, grenzüberschreitende Aktivitäten, Verflechtungsgrad).
- Die Pufferquoten reichen von 0,25 % bis 3 %.

Zusätzlich zur Liste sind die Informationen auch in visualisierter Darstellung auf der Website der EBA abrufbar.

Del. VO zur Änderung der Del. VO (EU) 2015/63 zur Ergänzung der Abwicklungsrichtlinie im EU-Amtsblatt veröffentlicht

Moser/4335

Am 3. Juni 2026 wurde im [EU-Amtsblatt die Delegierte Verordnung \(EU\) 2026/440 veröffentlicht](#). Mit dieser werden Änderungen an der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 vorgenommen, welche die Berechnung und Meldung der Beiträge zur EU-Bankenabgabe konkretisiert.

Anlass für die Anpassung sind insbesondere die Einführung eines eigenständigen Aufsichtsregimes für Wertpapierfirmen durch die Richtlinie (EU) 2019/2034 (IFD) und die Verordnung (EU) 2019/2033 (IFR) sowie Änderungsbedarfe aus der Überarbeitung der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) im Rahmen der Richtlinie (EU) 2019/879 (BRRD II) und der Richtlinie (EU) 2024/1174 (Daisy-Chain-Richtlinie).

Die Änderungen im Überblick:

- **Streichung des MREL-Risikoindikators:** Der Indikator „Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten über der MREL“ entfällt rückwirkend. Die verbleibenden drei Indikatoren im Risikofeld „Risikoexponierung“ werden gleichmäßig neu gewichtet.
- **Vereinfachung beim Interbanken-Indikator:** Der Nenner des Indikators „Interbankendarlehen und -einlagen“ wird als redundant gestrichen. Maßgeblich ist künftig nur noch der Gesamtbetrag (Zähler).
- **Neue Antragsfrist für Informationskorrekturen:** Änderungs- und Korrekturanträge zu Beitragsdaten sind künftig fristgebunden: die Frist beginnt mit Mitteilung des Beitragsbescheids und endet am 31. Jänner des fünften Folgejahres. Sie ist nicht unterbrechbar. Für Beitragszeiträume vor 2026 gilt eine Übergangsfrist bis 31. Jänner 2031.

- **Ab 1. Jänner 2027: Vereinfachte Beitragsmethodik für kleinere Wertpapierfirmen:** Wertpapierfirmen, die dem IFR/IFD-Aufsichtsrahmen unterliegen und nicht der CRR/CRD-Vollaufsicht unterstellt sind, werden künftig nur nach dem Grundbeitrag (Größe) berechnet - ohne vollständige Risikoanpassung. Ein optionales Wahlrecht zur günstigeren Methodik bleibt möglich.

Wettbewerbsfähigkeit des Bankensektors - Studie der European Banking Federation (EBF)

Moser/4335

Die European Banking Federation (EBF) hat eine [Studie zur Wettbewerbsfähigkeit europäischer Banken](#) veröffentlicht, die bei Oliver Wyman beauftragt wurde. Die Studie wurde [am 9. Juni in Brüssel](#) im Beisein von Enrico Letta sowie hochrangigen institutionellen Vertreterinnen und Vertretern präsentiert.

Der Bericht beziffert Europas zusätzlichen **jährlichen Investitionsbedarf auf rund € 1,4 Billionen** - deutlich über den € 800 Mrd., die der Draghi-Bericht 2024 geschätzt hatte. Der Anstieg ist vor allem auf **höhere Verteidigungsausgaben** infolge geopolitischer Instabilität sowie auf **erweiterte Umwelt- und Sozialprioritäten** zurückzuführen. Die Investitionsbedarfe konzentrieren sich dabei auf **langfristige Infrastruktur** (Energienetze, Erneuerbare), **risikoreiche Wachstumssektoren** (KI, Halbleiter) und **strategische Assets** (Verteidigung, Sozialinfrastruktur).

Europas Finanzsystem ist nach Einschätzung der Studie nicht in der Lage, diesen Bedarf zu decken. Banken bleiben zwar der dominante Finanzierungskanal für die Realwirtschaft, sind aber durch kumulative Regulierungsschichten, steigende Aufsichtslasten und anhaltende Marktfragmentierung zunehmend eingeschränkt. Alternative Finanzierungskanäle (Kapitalmärkte, Private Capital, Venture Capital) sind im Vergleich zu anderen großen Volkswirtschaften unterentwickelt. Die Folge: Banken haben sich in kapitalärmere, kurzfristigere Aktivitäten verlagert.

Konkrete Zahlen: Was Regulierungsvereinfachung bringen könnte

Der Bericht schätzt, dass europäische Banken unter den derzeitigen Rahmenbedingungen rund 20 % des jährlichen Zusatzinvestitionsbedarfs abdecken könnten - dafür wären allerdings € 150 Mrd. an zusätzlichem CET1-Kapital erforderlich. Demgegenüber würde allein eine Senkung der CET1-Anforderungen um 1 Prozentpunkt € 95 Mrd. an Kapital freisetzen, das für Infrastrukturfinanzierungen eingesetzt werden könnte. Die EBF plädiert dabei ausdrücklich nicht für eine generelle Kapitalreduktion - die CET1-Quote lag Ende 2025 bei 16,2 % und sichert die Stabilität des Systems. Im Fokus steht vielmehr die regulatorische Vereinfachung.

Der Bericht adressiert explizit mehrere „Mythen“, die die Debatte verzerren: So sei es falsch, dass hohe Kapitalanforderungen die Kreditvergabekapazität nicht einschränken - eine Position, die bislang oft von Aufsichtsbehörden vertreten wurde. Ebenso falsch sei die Annahme, europäische Banken würden bei einer Tätigkeit in den USA höheren Kapitalanforderungen unterliegen, oder dass es in Europa keine Kreditklemme gebe.

7 Empfehlungen

Der Bericht schlägt **sieben Maßnahmen** in drei Stoßrichtungen vor:

- *Größere Finanzierungskapazität*: Rationalisierung europäischer Kapitalaufschläge; Verankerung von Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit in Regulierungs- und Aufsichtszielen; Modernisierung des Rechtsetzungsrahmens.
- *Funktionierender Spar- und Investitionskreislauf*: Vollständige Umsetzung der Savings and Investment Union (SIU); Belebung des Verbriefungsmarktes; Überprüfung prudentieller Regelungen, die EU-Aktivitäten hemmen.
- *Abbau von Fragmentierung*: Beseitigung grenzüberschreitender Hindernisse zur Stärkung von Skalierung und Integration.

Der Bericht plädiert für eine **Neuausbalancierung** zwischen Resilienz und Wachstumsfähigkeit: „If regulation and supervision are the medicine to safeguard the health of the European financial system, determining and adjusting the right dosage is key.“

EBA: Frühkonsultation zum EU-weiten Stresstest 2027

Moser/4335

Die EBA hat [Entwürfe für Methodik, Templates und Template-Leitfaden zum EU-weiten Stresstest 2027 veröffentlicht](#) und damit **eine Frühkonsultation** eingeleitet.

Wesentliche Neuerungen

Der Stresstest 2027 steht im Zeichen erheblicher Vereinfachungen: Die Anzahl der erforderlichen Datenpunkte wird gegenüber dem letzten EU-weiten EBA-Stresstest um **55 % reduziert**, indem verstärkt auf bestehende aufsichtliche Meldedaten zurückgegriffen wird. Dies reduziert Doppelmeldungen, senkt den administrativen Aufwand und verbessert die Datenkonsistenz.

Erstmals werden **Klimarisiken** - physische Risiken und Transitionsrisiken - in den EU-weiten Stresstest integriert. Sie werden in einem eigenen Modul parallel zu den makrofinanziellen Schocks bewertet, beeinflussen jedoch (in dieser ersten Phase) noch nicht die Kernergebnisse des Stresstests.

Die Methodik sieht weiterhin einen überwiegend **constrained Bottom-up-Ansatz** vor, ergänzt um aufsichtliche Top-down-Elemente (u. a. Projektionen für Zinserträge und Provisionserträge). Erfasst werden die klassischen Risikoarten: Kreditrisiko, Marktrisiko, operationelles Risiko/Conduct Risk sowie NII; neu hinzu kommt das Klimarisikomodul.

Teilnehmerkreis

Am Stresstest 2027 nehmen **63 Banken** aus der EU und Norwegen teil (davon 47 aus dem Euroraum, **2 aus Österreich**); abgedeckt werden rund **75 % des EU-Bankensektors**. Der vorläufige Teilnehmerkreis ist Anhang I der Unterlage zur Methodik zu entnehmen.

Zeitplan und weiteres Vorgehen

Die Frühkonsultation wurde bewusst früher als bei vorangegangenen Stresstests gestartet, um den Instituten mehr Vorbereitungszeit zu geben. Die EBA plant ergänzend eine Reihe von

Workshops mit der Branche. Die endgültige Methodik, Szenarien und Templates werden vom EBA Board of Supervisors verabschiedet; das adverse makroökonomische Szenario sowie das Klimarisikozenario werden gemeinsam von ESRB und EZB entwickelt.

Die Vereinfachungsmaßnahmen sind Teil der breiteren EBA-Initiative zur Effizienzsteigerung des Regulierungs- und Aufsichtsrahmens und stehen im Zusammenhang mit der ebenfalls konsultierten Überarbeitung der ITS zum aufsichtlichen Meldewesen (angekündigt am 10. April 2026).

Österreichische Banken, die zum Teilnehmerkreis gehören, sind aufgefordert, die Konsultationsdokumente - insbesondere die Draft Methodological Note, den Template Guidance sowie die Draft Templates (xlsx) - eingehend zu prüfen und die kombinierten Auswirkungen aus Stresstestmethodik und ITS-Meldewesen-Reform zu bewerten.

Kapitalmarkt

Spar- und Investitionsunion (SIU) - European Semester Spring Package 2026

Ortner/3857

Die Europäische Kommission hat Anfang Juni 2026 das [European Semester Spring Package 2026](#) veröffentlicht und dabei u. a. überprüft, inwieweit die zehn Mitgliedstaaten (darunter Österreich), die sich derzeit in einem Defizitverfahren befinden, die Empfehlungen des Rates im Rahmen dieses Verfahrens umgesetzt haben. Das Paket enthält zudem **länderspezifische Empfehlungen, die den Mitgliedstaaten dabei helfen sollen, Fortschritte bei der Spar- und Investitionsunion (SIU) zu erzielen**. Die Empfehlungen der Kommission stützen sich auf eine Bewertung der von den Mitgliedstaaten im April vorgelegten nationalen Strategiepläne sowie auf eine Analyse ihres jeweiligen sozioökonomischen Kontexts. Darüber hinaus enthält das Frühjahrspaket eingehende Überprüfungen, in denen potenzielle makroökonomische Ungleichgewichte in den EU-Ländern bewertet werden, die eine Schlüsselrolle bei der Sicherung der wirtschaftlichen Stabilität in Europa spielen.

Das Paket fordert die Mitgliedstaaten auf, nationale Maßnahmen zum Aufbau der SIU zu ergreifen. Die Kommission hebt drei entscheidende Bereiche hervor, in denen nationales Handeln erforderlich ist:

- Erhöhung der Zahl der am Kapitalmarkt teilnehmenden Privatanleger und institutionellen Anleger
- Stärkung der Rolle von Zusatzrentensystemen
- die Förderung von Risikokapital, Private Equity und Wachstumsfinanzierung

Einige Empfehlungen der Kommission (siehe im Detail im [Länderbericht Österreichs](#)):

- **Abbau von Beschränkungen im Binnenmarkt:** Regulatorische Hürden bei bestimmten Berufen und im Dienstleistungssektor erschweren laut der Kommission weiterhin grenzüberschreitende Tätigkeiten, unter anderem in Luxemburg und Österreich.
- **Vereinfachung von Vorschriften:** Mehrere Länder - darunter Bulgarien, Spanien, Kroatien, die Slowakei, **Österreich**, Deutschland und Zypern - sollen ihre Regulierungen vereinfachen, übermäßige nationale Zusatzvorschriften („Gold-Plating“) abbauen und Compliance-Kosten und den Verwaltungsaufwand für Markteintritte sowie grenzüberschreitende Geschäfte verringern.
- Mehrere Mitgliedstaaten sollen die **Nachhaltigkeit ihrer Pensionssysteme** verbessern. So werden **Österreich**, Deutschland, Italien, Luxemburg und Polen aufgefordert, Maßnahmen zu setzen, die ein **höheres tatsächliches Pensionsantrittsalter** fördern. Gleichzeitig sollen Zypern, Tschechien, Litauen, Malta, Portugal sowie **auch Österreich**, Deutschland und Luxemburg ihre **betriebliche und private Altersvorsorge** stärken, um die Einkommen im Ruhestand besser abzusichern und zusätzlich langfristiges Kapital für die Wirtschaft bereitzustellen.

- Gleichzeitig soll **Regionen mit besonderen Herausforderungen im industriellen Wandel**, unter anderem in **Österreich** und Polen, gezielte Unterstützung bereitgestellt werden.

Nach der Veröffentlichung des Frühjahrspakets leitet die Kommission die Dokumente zur weiteren Prüfung an die anderen EU-Institutionen und die Mitgliedstaaten weiter. Im Juni soll der Rat die Entwürfe der länderspezifischen Empfehlungen erörtern und sich - gegebenenfalls mit Änderungen - auf deren endgültige Fassung einigen. Die länderspezifischen Empfehlungen werden anschließend dem Europäischen Rat zur Billigung vorgelegt. Im Juli soll der Rat dann die endgültigen länderspezifischen Empfehlungen annehmen. Die Mitgliedstaaten sollen diese dann umsetzen.

Änderungen des europäischen Verbriefungsrahmens

Ortner/3857

Am 5. Mai 2026 hat der ECON-Ausschuss im Parlament über **Änderungen am Rahmenwerk für einfache, transparente und standardisierte (STS) Verbriefungen sowie über die Angemessenheit der Risikobewertung** abgestimmt. Zu Wertpapieren verbrieft Kreditportfolios sollten transparenten, weniger aufwendigen Meldepflichten und einer besseren Aufsicht unterliegen, um den Verbriefungsmarkt in der EU wiederzubeleben. Die Verbriefung - der Prozess der Bündelung einzelner Kredite und anderer Vermögenswerte (wie Hypotheken, Verbraucherkredite oder Leasingverträge) zu handelbaren Wertpapieren - ist eine wichtige Finanzierungsquelle, die es Banken ermöglicht, der Realwirtschaft mehr Kredite zur Verfügung zu stellen. Die Überarbeitung erfolgt in Form gezielter Änderungen der EU-Kapitaladäquanzverordnung und der Verbriefungsverordnung.

Wichtige Eckpunkte

- **Transparenz und Kostensenkung**

Öffentliche Verbriefungen sollen strengen Transparenz- und Aufsichtsanforderungen unterliegen, während private Verbriefungen vereinfachte Berichtsvorlagen nutzen dürfen, aber weiterhin an Verbriefungsregister melden müssen. Nichtfinanzielle Unternehmen - etwa solche mit KMU-, Verbraucher- oder Hypothekenkrediten - sollen von Aufsichtsbehörden individuell geprüft werden, um ihre Eignung als Risikohalter zu beurteilen und einen ungerechtfertigten Ausschluss zu verhindern.

- **Sorgfaltspflichten**

Die Sorgfaltspflichten sollen dem jeweiligen Risikoprofil angepasst und vereinfacht werden, um Anlegerkosten zu senken - insbesondere bei risikoärmeren Strukturen. Für wiederkehrende Transaktionen ist eine erleichterte Prüfpflicht vorgesehen. Bei Drittlandsemittenten soll künftig nicht mehr die formelle Nutzung von EU-Vorlagen verlangt werden; stattdessen sollen EU-Anleger lediglich prüfen, ob die bereitgestellten Informationen den EU-Transparenzstandards inhaltlich entsprechen.

- **Aufsicht**

Für eine effektive Marktaufsicht sollen EBA, ESMA, nationale Behörden und EZB eng kooperieren und Informationen teilen, um Doppelarbeit zu vermeiden. Die EBA übernimmt die Aufsicht über die Regelkonformität der wichtigsten Marktteilnehmer sowie das Meldewesen für Kreditdaten. Die ESMA erhält umfassende Befugnisse zur Zulassung und

Kontrolle unabhängiger Prüfer, einschließlich Auskunftsrechten, Inspektionen und Sanktionsmöglichkeiten.

- **Kapitalbehandlung von Verbriefungen**

In einem separaten Dossier verabschiedeten die Abgeordneten neue Kapitalvorschriften, die die Risikosensitivität erhöhen und niedrigere Kapitalanforderungen für sichere Anlageklassen ermöglichen sollen. Statt pauschaler Risikogewichte werden für vorrangige Positionen künftig qualitätsbasierte Mindestwerte nach einer festgelegten Formel berechnet. Berichterstatter Ralf Seekatz (EVP, DE) betonte, Verbriefungen seien angesichts des hohen europäischen Investitionsbedarfs ein unverzichtbares Instrument - besonders im aktuellen geopolitischen Umfeld. Der EU-Markt mit rund 1,2 Billionen Euro biete erhebliches Wachstumspotenzial. Der Kommissionsvorschlag gehe zwar in die richtige Richtung, sei aber zu wenig ehrgeizig und benachteilige Kfz-Kredite sowie Handelsforderungen. Der Ausschussstandpunkt stärke gezielt diese Segmente, um KMU zu unterstützen und nachhaltige Investitionen zu fördern.

Nächste Schritte

Die Verbriefungsregeln sowie die Bestimmungen zur bevorzugten Eigenkapitalbehandlung wurden jeweils mit 33 zu 25 Stimmen (eine Enthaltung bei den Verbriefungsregeln) vom Parlament verabschiedet. Der Bericht muss noch vom Plenum des Parlaments bestätigt werden, bevor die Parlamentsposition final ist. Die finale Abstimmung über die Berichte im Plenum wird voraussichtlich in der nächsten Plenarwoche des Europäischen Parlaments stattfinden. Der finale Text wird sodann im Trilog mit dem Rat abgestimmt werden, der seine Position bereits formuliert hat.

Hintergrund

Am 17. Juni 2025 hat die Europäische Kommission einen Legislativvorschlag zur Reform des EU-Verbriefungsrahmens veröffentlicht. Ziel ist eine vereinfachte und zweckgerechte Gestaltung, um Investitionen in die Realwirtschaft zu fördern und so Wachstum, Innovation und Beschäftigung in der EU zu stärken. Die Überprüfung ist die erste legislative Maßnahme im Rahmen der Strategie für eine Spar- und Investitionsunion (SIU).

Am 19. Dezember 2025 hat der Rat eine **allgemeine Ausrichtung zur Überarbeitung des Verbriefungsrahmenwerks** angenommen. Diese Überarbeitung des EU-Rahmens für die Aufsichts- und Regulierungsvorschriften im Bereich der Verbriefung soll dazu beitragen, dass dieser Markt sein Potenzial zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Union voll ausschöpfen kann. Außerdem soll sie dazu beitragen, Investitionsströme in ein breiteres Spektrum von Aktivitäten der Realwirtschaft zu lenken, darunter die Unterstützung von KMU und Infrastrukturprojekten.

Fondsrechtspaket (Umsetzung AIFMD II/UCITSD-Review)

Ortner/3857

Die Mitgliedstaaten hatten die Richtlinie (EU) 2024/927 bis 16. April 2026 umzusetzen. Mit der Richtlinie werden verpflichtete Liquiditätsmanagement-Tools (LMTs) eingeführt, um den Anlegerschutz zu stärken und Marktstress systemisch zu begrenzen.

Das Bundesministerium für Finanzen hat einen Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz u.a. geändert werden (AIFMD II/ UCITSD-Review), ausgearbeitet und in Begutachtung geschickt. Der Gesetzesentwurf umfasst unter anderem eine Neuregelung des Einsatzes von Liquiditätsmanagementinstrumenten sowohl bei AIF als auch bei OGAW sowie eine Freibeitragsregelung bei Immobilienfonds. Die Bundessparte hat sich mit einer umfassenden Stellungnahme in den Gesetzgebungsprozess eingebracht.

Der Ministerrat hat am 19. Mai 2026 das Fondsrechtspaket beschlossen. Das Gesetzespaket wurde am 20. Mai 2026 im Plenum des Nationalrats dem Finanzausschuss zugewiesen und soll in der Ausschusssitzung am 23. Juni 2026 behandelt werden.

Die Bundessparte koordiniert laufend Austauschtermine in der Kreditwirtschaft, um ein gemeinsames Verständnis zu rechtlichen und technischen Umsetzungsfragen zu erzielen.

Retail Investment Strategy (RIS)

Ortner/3857

Die vorläufige politische Einigung des Rates und des EU-Parlaments im Dezember 2025 über die RIS sah eine Verstärkung der Verpflichtung von Unternehmen und Beratern, im besten Interesse ihrer Kunden zu handeln vor. Demnach müssen sie sicherstellen, dass eine Anreizleistung zu einem greifbaren Vorteil für ihren Kunden führt und dass die Kosten der Anreizleistung klar und getrennt von anderen Gebühren und Provisionen, die vom Anleger zu tragen sind, veröffentlicht werden.

In der Abschlussphase der Arbeiten am Gesetzespaket zur **Kleinanlegerstrategie (Retail Investment Strategy, RIS)** kam es in den letzten Monaten vermehrt zu Meinungsverschiedenheiten bezüglich endgültiger Ausgestaltung und fanden Ende Mai 2026 weitere Verhandlungen auf europäischer Ebene statt, in denen die Texte erneut überarbeitet wurden.

Am Freitag, dem 5. Juni 2026, wurden im Coreper die endgültigen Kompromisse zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat der EU zur Richtlinie zum Schutz von Kleinanlegern (RID) und zur Verordnung zur Änderung des Rechtsrahmens für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und versicherungsbasierte Anlageprodukte (PRIIPs) gebilligt. Diese technische Validierung ebnet den Weg für die endgültige Annahme dieser beiden Texte. Die Abstimmung im Plenum des EU-Parlamentes erfolgt voraussichtlich im September. Eine finale Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union kann bis Ende des Jahres erwartet werden.

Market Integration and Supervision Package (MISP)

Ortner/3857

Die E6 (Deutschland, Frankreich, Spanien, Italien, Polen und die Niederlande) haben bei ihrem Treffen am Donnerstag, den 28. Mai 2026, in Berlin auf eine gemeinsame Position hinsichtlich Market Integration and Supervision Package (MISP) geeinigt, um die angestrebte weitere Kapitalmarktunion voranzutreiben.

Die Finanzminister der E6 haben sich auf zentrale Elemente des EU-Pakets zur Marktintegration und -aufsicht verständigt. Ein wesentlicher Diskussionspunkt war die künftige Rolle der ESMA: Frankreich und Spanien forderten eine rasche Übertragung weitreichender neuer Befugnisse, während Italien und die Niederlande sich für eine Übergangsphase von bis zu acht Jahren aussprachen. Als Kompromiss einigten sich die E6 darauf, die Befugnisse der ESMA „so bald wie möglich“ auszuweiten. Ein konkreter Zeitplan wurde jedoch nicht festgelegt.

Die Berichterstatter des Europäischen Parlaments zum Legislativvorschlag zur Reform des EU-Pakets zur MISP bekundeten am Mittwoch, dem 3. Juni 2026, ihre allgemeine Unterstützung für die von der Europäischen Kommission verfolgten Ziele. Bei einer Sitzung im Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) des Parlaments setzten die Abgeordneten jedoch die inhaltliche politische Debatte über die Ausweitung der Befugnisse der ESMA fort. Eine Einigung wird voraussichtlich bis Ende 2026 erzielt werden.

Am 12. Juni 2026 fand im ECOFIN eine Policy Debate zum MISP statt, bei der der Umfang der direkten Aufsicht durch die ESMA und auch das neue Governance Modell der ESMA im Mittelpunkt standen. Die Mitgliedstaaten sind sich einig, dass das Paket wichtig für die Marktintegration ist und eine Kooperation zwischen der ESMA und den nationalen Behörden maßgeblich ist. Österreich hat sich dafür ausgesprochen, dass nur systemrelevante CASPs der Aufsicht der ESMA unterliegen und die nationalen Behörden ausreichend eingebunden werden sollten sowie eine klare Rollenverteilung zwischen der ESMA und den nationalen Behörden festgelegt werden sollte.

Listing Act

Ortner/3857

Im Ministerrat wurde am 24. Februar 2026 der Gesetzesentwurf zur Umsetzung des Listing Acts angenommen und in der Sitzung des Finanzausschusses am 17. März 2026 beschlossen. Nachdem der Listing Act auch im Plenum des Nationalrates am 26. März 2026 angenommen wurde, beschloss der Bundesrat am 10. April 2026 mehrheitlich, keine Einwände gegen die nationale Umsetzung der europäischen Vorgaben zu erheben. Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt erfolgte am 23. April 2026. **Der Listing Act trat mit 6. Juni 2026 in Kraft.**

Wesentliche Inhalte der nationalen Umsetzung, die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmen beitragen und ein level playing field mit anderen europäischen Ländern sicherstellen werden:

- Senkung des Mindeststreubesitzes auf 10 % und Entfall von Publizitätspflichten.
- Anhebung der Schwellenwerte für die Prospektpflicht bei Veranlagungen und Wertpapieren von EUR 5 Mio. auf EUR 12 Mio.
- Einführung der Billigungspflicht bei Veranlagungsprospekten durch die FMA ab 2027.
- Anhebung des Schwellenwertes für die Meldepflicht von Eigengeschäften von Führungskräften auf Basis der EU-Verordnung von 5.000 € auf 20.000 € pro Kalenderjahr.

ESMA - Konsultation zu aktualisierten Leitlinien für standardisierte Verfahren und Nachrichtenprotokolle gem. CSDR

Ortner/3857

Die ESMA hat kürzlich eine [Konsultation](#) zu den aktualisierten Leitlinien für standardisierte Verfahren und Nachrichtenprotokolle, die zwischen Wertpapierfirmen und ihren professionellen Kunden gemäß Artikel 6 Absatz 2 der CSDR verwendet werden, gestartet, um eine reibungslosere Zuteilung und Bestätigung im Rahmen von T+1 zu unterstützen. Diese Überprüfung ist Teil der Bemühungen der ESMA, die Marktteilnehmer bei der Vorbereitung auf den Übergang zu einem T+1-Abwicklungszyklus zu unterstützen.

European Financial Stability and Integration Review 2026 (EFSIR)

Ortner/3857

Die Europäische Kommission hat Anfang Mai den [European Financial Stability and Integration Review 2026 \(EFSIR\)](#) veröffentlicht. Der Bericht wurde im Rahmen der European Financial Integration Conference gemeinsam mit der EZB präsentiert.

Der EFSIR 2026 analysiert **aktuelle Entwicklungen an den Finanzmärkten und im Finanzsektor** und beleuchtet dabei insbesondere:

- **Finanzstabilität & Resilienz:** Die EU-Wirtschaft zeigte 2025 trotz geopolitischer Spannungen und Handelsunterbrechungen Widerstandsfähigkeit. Neue Risiken entstehen durch den eskalierten Nahost-Konflikt (Energiepreise, Inflation, Lieferketten). Hohe Staatsverschuldung und mögliche Marktkorrekturen bleiben relevante Stabilitätsrisiken.
- **Unternehmensfinanzierung:** EU-Unternehmen greifen bei ihrer Fremdfinanzierung stark auf Bankkredite zurück, die 46 % des gesamten Fremdkapitals ausmachen. Die Savings and Investments Union (SIU)-Strategie zielt darauf ab, zusätzliche Finanzierungsquellen - etwa über Kapitalmärkte und Wagniskapital - zu erschließen und so die Finanzierungsstruktur insgesamt zu verbreitern.
- **Betriebliche Altersvorsorge:** Das EU-Pensionsvermögen beträgt nur 32 % des BIP - weit unter dem Niveau von Kanada (185 %), USA (162 %) oder Australien (144 %). Reformen auf EU- und nationaler Ebene sollen Beteiligung und Rendite verbessern.

ESMA - Bericht über Qualität und Nutzung von regulatorischen Daten

Ortner/3857

Die ESMA hat kürzlich die sechste Ausgabe ihres [Berichts](#) über die Qualität und Nutzung von Daten veröffentlicht. Der Bericht der ESMA zeigt eine verbesserte Qualität, eine breitere Nutzung und Fortschritte im digitalen Bereich. Es geht hervor, dass sich Verbesserungen bei der Datenqualität und der Datennutzung in einem positiven Kreislauf gegenseitig verstärken und so eine wirksamere Aufsicht und Marktüberwachung in der gesamten EU ermöglichen.

Die diesjährige Ausgabe spiegelt eine Ausweitung des Umfangs der Aktivitäten der ESMA im Bereich Datenqualität und -nutzung wider, wobei messbare Verbesserungen der Datenqualität in den wichtigsten regulatorischen Datensätzen, darunter EMIR, SFTR, MiFIR, AIFMD und MMFR, zu verzeichnen sind. Diese Verbesserungen gehen einher mit einer umfassenden und zunehmenden Nutzung der Daten für Aufsichtszwecke durch die ESMA und die nationalen zuständigen Behörden (NCAs), was die zentrale Rolle hochwertiger Daten für den Anlegerschutz, die Finanzstabilität, geordnete Märkte und die Marktintegrität unterstreicht.

Parallel dazu hat die ESMA ihre Bemühungen um Vereinfachung und Entlastung durch einen Aufruf zur Stellungnahme für 2025 vorangetrieben, mit dem sie Beiträge von Interessengruppen zur Straffung der Berichterstattung im Rahmen von EMIR, MiFIR und SFTR einholt, einschließlich Optionen zur Beseitigung von Doppelungen oder zur Anwendung eines „Report-Once“-Ansatzes. Außerdem entwickelt sie einen integrierten Berichtsrahmen für Investmentfonds, um die Anforderungen zu harmonisieren, die Fragmentierung zu verringern

und ein effizienteres und zentralisiertes EU-Datenumfeld zu fördern. Zusätzlich zu den in früheren Ausgaben behandelten Datensätzen umfasst der Bericht nun weitere Meldeverfahren und Register, wie beispielsweise die Prospektmeldung und die Meldung von IKT-bezogenen Vorfällen gemäß dem Digital Operational Resilience Act (DORA).

Die Veröffentlichung unterstreicht zudem, wie die ESMA die Automatisierung und den Einsatz fortschrittlicher Analysewerkzeuge vorantreibt sowie die Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden durch gemeinsame Tools, gemeinsame Dashboards und koordinierte Maßnahmen zur Datenqualität stärkt. Diese Entwicklungen sind Teil der umfassenderen [Datenstrategie](#) der ESMA, die darauf abzielt, die datengestützte Aufsicht über die Finanzmärkte in der EU zu modernisieren.

EU-Kommission - gezielte und öffentliche Konsultation zur Überarbeitung der Verordnung über Märkte für Krypto-Assets (MiCA)

Ortner/3857

Die EU-Kommission hat kürzlich [zwei Konsultationen](#) zur Überarbeitung der Verordnung über Märkte für Krypto-Assets (MiCA) gestartet. Hintergrund der beiden Konsultationen ist die Verpflichtung der EU-Kommission zur Evaluierung der Verordnung gem. Art 140 und 142.

Die [gezielte Konsultation](#) zur Überarbeitung MiCA richtet sich an ein eher spezialisiertes Publikum, wie beispielsweise Vertreter der Branche für digitale Vermögenswerte (Anbieter von Krypto-Asset-Dienstleistungen, Emittenten von Krypto-Assets) und Behörden (z. B. nationale oder europäische Aufsichtsbehörden, Zentralbanken, Finanzministerien). Diese Konsultation soll die EU-Kommission dabei unterstützen, zu beurteilen, ob die MiCA angesichts der ersten Umsetzungserfahrungen sowie der Markt- und politischen Entwicklungen seit ihrem Inkrafttreten weiterhin zweckmäßig ist. Darüber hinaus soll sie dazu beitragen, den Bericht über die Anwendung der MiCA und die jüngsten Entwicklungen auf den Märkten für Krypto-Assets zu erstellen.

Zudem hat die EU-Kommission eine [öffentliche Konsultation](#) zur Überarbeitung der MiCA veröffentlicht, um den allgemeinen Wissensstand, die Erfahrungen und Meinungen in Bezug auf die verschiedenen Arten digitaler Vermögenswerte und die damit verbundenen Dienste abzufragen. Die Annahme durch die Kommission ist für das 4. Quartal 2026 geplant.

Recht, Regulierung und Steuern

Vorfälligkeitsentschädigung (§ 20 HiKRG Abs 3)

Moser/4335

§ 20 Abs 3 Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz normiert eine Deckelung der Entschädigung bei kundenseitiger Kündigung von Fixzinsvereinbarungen mit **1 % des vorzeitig rückgezahlten Kreditbetrages**. Diese Deckelung geht über EU-Vorgaben hinaus, die keine Begrenzung vorsehen. Um die Vergabe von Fixzinskrediten zu fördern, muss die Deckelung der Vorfälligkeitsentschädigung aus Sicht der Sparte daher entfallen und die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt werden können. Diese Regelung hat in den letzten Jahren der Niedrigzinsphase zu einer massiven Fehlsteuerung durch Anreizsetzung zum Wechsel in variable Verzinsung geführt.

Im Rahmen des Doppelbudgets 2027 & 2028 wird diese Deckelung von 1 % auf 3 % erhöht.

Aus Sicht der Sparte ist die Erhöhung grundsätzlich positiv zu bewerten, wir werden uns jedoch weiterhin für die komplette Abschaffung der Deckelung einsetzen, damit Banken die tatsächlich angefallenen Kosten bei kundenseitiger Kündigung verrechnen können.

EU-Kommission - geplante Initiative zur jährlichen Aufsichtsgebühr der AMLA

Ortner/3857

Die Europäische Kommission plant eine Initiative hinsichtlich Methode zur Berechnung der von der AMLA erhobenen Gebühren und Verfahren zur Einziehung der Gebühren der AMLA.

Die AMLA wird bei allen (Gruppen von) Kreditinstituten oder (Gruppen von) Finanzinstituten, die in mindestens sechs EU-Mitgliedstaaten tätig sind, eine jährliche Aufsichtsgebühr erheben, die unter anderem davon abhängig sein wird, ob das Unternehmen direkt von der AMLA beaufsichtigt wird und von der Größe und dem Risikoprofil des Unternehmens.

Die Kommission plant die Annahme des Rechtsaktes noch im 4. Quartal 2026.

EU-Geldwäsche-Package

Ortner/3857

Das EU-Geldwäschepaket umfasst die AML-VO, die 6. GW-RL und die AMLA-VO. Die AML-VO wird ab 10. Juli 2027 gelten und die 6. GW-RL ist bis dahin umzusetzen.

Bereits ab 25 % Beteiligung liegt künftig wirtschaftliches Eigentum vor (nicht mehr wie bislang ab 25%+1 Aktie). Diese 25% Schwelle gilt auch für alle dahinterliegenden Beteiligungsebenen, bei denen bisher die 50% Schwelle maßgeblich war. Zudem wird die PEP-Regulierung verschärft und es werden mehr Personen als politisch exponiert gelten u.a. alle Landtagsabgeordneten und Gemeinderäte, Stadträte und Bürgermeister von Städten mit

mehr als 50.000 Einwohnern. Auch die Aktualisierungspflichten bei den Kundendaten werden verschärft. In der AML-VO findet sich zudem in Art 80 eine Bestimmung wonach Personen, die mit Gütern handeln oder Dienstleistungen erbringen, Barzahlungen höchstens bis 10.000 Euro (oder entsprechender Gegenwert in anderer Währung) tätigen oder annehmen dürfen, unabhängig davon, ob die Transaktion in einem oder mehreren zusammenhängenden Vorgängen erfolgt. Für Zahlungen oder Einlagen, die in den Räumlichkeiten von Kreditinstituten, E-Geld-Emittenten und Zahlungsdienstleistern vorgenommen werden gilt die Obergrenze jedoch nicht. Diese Zahlungen oder Einlagen, die über die Obergrenze hinausgehen, werden der zentralen Meldestelle innerhalb der von ihr festgelegten Fristen gemeldet.

Die AMLA-VO gilt seit dem 1. Juli 2025. Die AMLA hat ihre Tätigkeit mit 1. Juli 2025 offiziell aufgenommen. Seit 1. Jänner 2026 hat die AMLA die Kompetenz zur Ausarbeitung der AML-Level 2 Texte von der EBA übernommen. Sie wird direkte und indirekte Aufsichtsbefugnisse über risikobehaftete Unternehmen im Finanzsektor haben. Von der direkten Aufsicht werden bestimmte Arten von Kredit- und Finanzinstituten, einschließlich Anbieter von Krypto-Vermögenswerten, umfasst sein, wenn sie als risikoreich gelten oder grenzüberschreitend tätig sind (in mindestens sechs Mitgliedstaaten). In Österreich werden 1 bis 2 Banken unter die direkte AMLA-Aufsicht fallen. Die direkte Beaufsichtigung von Banken durch die AMLA wird mit 1. Jänner 2028 starten.

AMLA - Konsultation zum Entwurf von Leitlinien zur laufenden Überwachung einer Geschäftsbeziehung gem. Art 26 Abs 5 AMLR

Ortner/3857

Die AMLA hat eine [öffentliche Konsultation](#) zum Entwurf von Leitlinien zur laufenden Überwachung einer Geschäftsbeziehung gemäß Art 26 Abs 5 der Verordnung (EU) 2024/1624 gestartet. Die laufende Überwachung ist eine zentrale Anforderung der AMLR. Verpflichtete Unternehmen müssen ihre Geschäftsbeziehungen kontinuierlich überwachen und überprüfen, um ungewöhnliche oder verdächtige Transaktionen oder Aktivitäten aufzudecken.

Der Leitlinienentwurf erläutert, wie die laufende Überwachung einer Geschäftsbeziehung, einschließlich der Überwachung von Transaktionen und Aktivitäten, in der Praxis umgesetzt und angewendet werden sollte. Er legt Kernprinzipien fest, die sowohl für den Finanzsektor als auch für den Nicht-Finanzsektor gelten. Der Entwurf soll die verpflichteten Stellen bei der Erfüllung ihrer Pflichten zur laufenden Überwachung und zur Transaktionsüberwachung unterstützen.

Die Leitlinienentwürfe bestehen aus drei Teilen:

- Allgemeine Grundsätze: gelten sowohl für Leitlinie 1 als auch für Leitlinie 2
- Leitlinie 1: Aktualisierung der Kundeninformationen
- Leitlinie 2: Rahmen für die Überwachung von Transaktionen und Aktivitäten

AMLA - Meldepaket zur Ermittlung der vorläufig in Frage kommenden beaufsichtigten Unternehmen

Ortner/3857

Zur Ermittlung der vorläufig in Frage kommenden beaufsichtigten Unternehmen hat die AMLA kürzlich ein Meldepaket, bestehend aus einer standardisierter Berichtsvorlage und einem Leitfaden mit Vorgaben und Anweisungen an die nationalen Aufsichtsbehörden, veröffentlicht. Dieses stellt einen wichtigen vorbereitenden Schritt im Hinblick auf den ersten Auswahlzyklus für Unternehmen, die ab 2028 möglicherweise der direkten Aufsicht der AMLA unterliegen werden, dar.

Das Meldepaket enthält Meldeanweisungen für die nationalen Aufsichtsbehörden, anhand derer ermittelt werden soll, welche Unternehmen die Kriterien für die Aufnahme in die Auswahl für die direkte Beaufsichtigung erfüllen, die im Jahr 2027 stattfinden wird. Die nationalen Aufsichtsbehörden sind für die Organisation der Datenerhebung bei den verpflichteten Unternehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich und unterrichten diese über die praktischen Modalitäten. Die AMLA legt als Endempfängerin der Daten alle geltenden Vorgaben fest.

Die nationalen Aufsichtsbehörden werden die Daten **bis zum 15. August 2026** erheben. Anschließend folgt eine Phase der Fehlerkorrektur und Abstimmung in Zusammenarbeit mit den Heimataufsichtsbehörden. Die vorläufige Liste der in Frage kommenden verpflichteten Unternehmen wird voraussichtlich bis **Ende September 2026** fertiggestellt sein.

28. Steuer-Regime

Ball-Bürger/3132

Im Juni-Ausschuss für Wirtschaft und Währung hat das Europäische Parlament einen Berichtsentwurf zur steuerlichen Dimension der Initiative „EU Inc.“ angenommen, der neuen optionalen 28. Regelung für Unternehmen.

Dieser Verordnungsentwurf, soll ermöglichen, Unternehmen innerhalb von 48 Stunden mit weniger als 100 Euro zu gründen und die Tätigkeit in der gesamten EU zu gestatten. Enthalten ist auch ein Abschnitt zur Besteuerung von Aktienoptionen und Gewinnbeteiligungsmodellen für Arbeitnehmer. Damit soll die Besteuerung von Kapitalerträgen oder Aktienkäufen weiter harmonisiert werden. Darüber hinaus sind keine weiteren Maßnahmen zur Steuerharmonisierung vorgesehen.

Der angenommene Initiativbericht bezieht sich auf die Machbarkeit eines 28. Steuerregimes. Ein 28. Steuerregime könnte, um im Rahmen des bestehenden Vertragsrahmens durchführbar zu sein, die Form einer verstärkten Zusammenarbeit annehmen, entweder durch eine Opt-in- oder Opt-out-Regelung der entsprechenden Steuerrichtlinie, durch die Aufnahme einer Auslaufklausel oder durch eine Kombination dieser Ansätze. Zu diesem potenziellen Steuermodul schlägt der Bericht gezielte Koordinierungsmaßnahmen vor, wie beispielsweise eine konsolidierte Körperschaftsteuer, standardisierte Steuererklärungen, vereinfachte Mehrwertsterverfahren und straffere Quellensteuerregelungen.

Mindeststeuerbericht

Ball-Bürger/3132

Am 30. Juni 2026 ist der Mindeststeuer-Bericht (GloBE Information Return, GIR) für multinationale Unternehmensgruppen erstmals einzureichen. Der Bericht ist das zentrale

Offenlegungsinstrument der globalen Mindestbesteuerung (Pillar 2) für international tätige Unternehmensgruppen.

Am 4. März 2026 veröffentlichte das BMF die nationalen [xml-Vorgaben](#) (Anlage 1 zur MinBestG-Durchführungsverordnung) für diesen Bericht. Das BMF hat nunmehr auf seiner Website dargelegt, wie allenfalls betroffene Unternehmen bei Schwierigkeiten iZm der Übermittlung des Berichts in der vorgesehenen Struktur vorgehen sollten.

Link: [Finanzvergehen iZm dem Mindeststeuerbericht \(§ 75 MinBestG\)](#)

Verbraucherkreditrechts-Änderungsgesetz 2026 - VerKRÄG 2026

Koller/4560

Mit dem Verbraucherkreditrechts-Änderungsgesetz 2026 (VerKRÄG 2026) wird die neue EU-Verbraucherkreditrichtlinie in nationales Recht umgesetzt und das bestehende Verbraucherkreditgesetz durch ein neues Verbraucherkreditgesetz 2026 ersetzt. Ziel der Reform ist insbesondere die Anpassung des Rechtsrahmens an digitale Kredit- und Zahlungsmodelle. Der Anwendungsbereich wird künftig unter anderem auf kurzfristige oder unentgeltliche Finanzierungshilfen sowie „Buy Now, Pay Later“-Modelle ausgeweitet. Darüber hinaus sieht das Gesetz erweiterte Informationspflichten für Kreditgeber, strengere Anforderungen an die Kreditwürdigkeitsprüfung sowie neue Regelungen im Zusammenhang mit automatisierter Datenverarbeitung und künstlicher Intelligenz vor. Ergänzend werden Maßnahmen zur Vermeidung von Überschuldung eingeführt.

Nach der Behandlung im Justizausschuss wurde das Gesetzespaket am 21. Mai 2026 vom Nationalrat beschlossen. Der Bundesrat hat dem VerKRÄG 2026 am 03. Juni 2026 zugestimmt.

Link: [Bundesrat befürwortet Verbrauchercreditgesetz](#)

Verbraucherrechts-Änderungsgesetz 2026 - VerbRÄG 2026

Koller/4560

Das Bundesministerium für Justiz hat den Entwurf des Verbraucherrechts-Änderungsgesetzes 2026 (VerbRÄG 2026) veröffentlicht. Mit dem Gesetz sollen insbesondere die Vorgaben der EU-Richtlinie 2023/2673 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen umgesetzt werden. Die bisherige Fernfinanzdienstleistungs-Richtlinie wird dabei inhaltlich in die Verbraucherrechte-Richtlinie integriert. Die nationale Umsetzung soll künftig im Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) erfolgen. Das Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz soll aufgehoben werden. Wesentliche Inhalte betreffen adaptierte und erweiterte vorvertragliche Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen sowie angemessene Erläuterungen, damit Verbraucher:innen die angebotene Finanzdienstleistung vor Vertragsabschluss verstehen können. Zudem ist eine allgemeine Online-Rücktrittsfunktion („Widerrufsbutton“) für Fernabsatzverträge vorgesehen, die über eine Online-Benutzeroberfläche abgeschlossen werden. Diese Regelung ist nicht auf Finanzdienstleistungen beschränkt.

Das Gesetz wurde am 20. Mai 2026 dem Justizausschuss zugewiesen. Die weitere parlamentarische Behandlung bleibt abzuwarten.

Link: [Neu im Justizausschuss](#)

EuGH: Verzinsung mitfinanzierter Kreditkosten

Koller/4560

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 13. Mai 2026 (C-744/24, Banka Polska Opieki) eine für die Kreditwirtschaft bedeutsame Entscheidung zur Behandlung von mitfinanzierten Kreditkosten getroffen. Im Anlassfall ging es um die Frage, ob Sollzinsen auch auf Beträge verrechnet werden dürfen, die zur Finanzierung von kreditbezogenen Kosten verwendet werden. Der EuGH kam zum Ergebnis, dass Beträge, die zu den „Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher“ zählen, nicht Teil des Gesamtkreditbetrags sind und daher nicht verzinst werden dürfen. Dies gilt nach Ansicht des Gerichtshofs auch dann, wenn diese Kosten im Rahmen des Kredits mitfinanziert werden. Betroffen sein können insbesondere Bearbeitungsentgelte, Vermittlungsprovisionen, Versicherungsprämien, Schätzkosten oder vergleichbare kreditbezogene Kostenpositionen.

Die Entscheidung erging zwar zu einem polnischen Verbraucherkreditvertrag, die zugrunde liegenden Begriffsdefinitionen entsprechen jedoch weitgehend den Regelungen des österreichischen Verbraucherkreditgesetzes sowie des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes. Für die Kreditwirtschaft ergeben sich insbesondere Fragen hinsichtlich der künftigen Vertragsgestaltung sowie möglicher Auswirkungen auf bestehende Kreditverträge. Gleichzeitig weist der EuGH ausdrücklich darauf hin, dass Kreditgeber bei Neuverträgen die wirtschaftlichen Auswirkungen durch eine entsprechende Gestaltung des Sollzinssatzes berücksichtigen können.

Die Bundessparte beobachtet die weiteren rechtlichen Entwicklungen und die praktische Umsetzung der Entscheidung aufmerksam.

Steuerliche Eckpunkte des Doppelbudgets 2027-2028

Moser/4335

Steuer- und Abgabenbetrug

Zur umfassenden Reform im Bereich der Steuer- und Abgabenbetrugsbekämpfung wurde im Bundesministerium für Finanzen eine interministerielle Arbeitsgruppe eingerichtet, die insbesondere Vorschläge zur Betrugsbekämpfung und zur Verbesserung der Steuergerechtigkeit erarbeitet. Vor allem basierend auf dem zweiten Zwischenbericht dieser Arbeitsgruppe sollen entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden.

Zu Art. 25 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988)

Das **Telearbeitspauschale** und das **Arbeitsplatzpauschale** sollen aus budgetären Gründen abgeschafft werden. Zum Zwecke der Budgetkonsolidierung soll beim investitionsbedingtem **Gewinnfreibetrag** der Kreis der begünstigten Wirtschaftsgüter **vorübergehend auf Realinvestitionen eingeschränkt** werden. Für den Übergangszeitraum soll für begünstigte Wertpapierinvestitionen aus den vergangenen Jahren weiterhin eine Ersatzbeschaffung bzw. Wertpapierersatzbeschaffung möglich bleiben, um eine Nachversteuerung zu vermeiden.

Aus Sicht der Sparte schwächt diese Maßnahme den österreichischen Kapitalmarkt. Statt mehr Flexibilität und Investitionsanreize zu schaffen, führt die Streichung zu einer Einschränkung des steuerlichen Gestaltungsspielraums insbesondere der KMU/Einzelunternehmen/Freiberufler, die häufig keine umfangreichen Sach-/Realinvestitionen tätigen.

Banken verlieren damit auch ein wichtiges Argument in der Kundenberatung: „Steuroptimierung über Wertpapierlösung“

Für das Wertpapiergeschäft ist dies zudem von großer Relevanz. Viele Kunden nutzen jährlich den Gewinnfreibetrag über Wertpapierkäufe, weil flexibel und ohne reale Investitionen möglich. Die Banken sind dadurch substantiell betroffen, weil sie so bislang jedes Jahr gegen Jahresende ein erhebliches Volumen an Wertpapieren bei ihren Kunden (vor allem Freiberufler) platzieren konnten und Provisionen lukrieren konnten.

Zudem wird ein **Sachbezug für Fahrzeuge** mit einem CO₂-Emissionswert von Null (=E-Autos) eingeführt, dieser soll ab 2027 **0,375 %** der Anschaffungskosten (max. EUR 180/Monat) sowie ab 2028 **0,625 %** (max. EUR 300/Monat) betragen.

Artikel 26 - Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Ab dem Kalenderjahr 2028 soll für unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften und beschränkt steuerpflichtige Körperschaften der ersten Art für Einkommensteile, die einen Betrag von 1 Mio. € übersteigen ein erhöhter Körperschaftsteuersatz von 24% zur Anwendung kommen.

Zudem wird mit **§ 8 Abs. 2a KStG** eine gesetzliche **Ausschüttungsfiktion für Gesellschafterverrechnungskonten** eingeführt. Forderungen einer Gesellschaft gegenüber einer natürlichen Person als Gesellschafter müssen bis zum jeweiligen Bilanzstichtag entweder ausgeglichen oder in eine fremdübliche, verzinsten Darlehensforderung (Schriftlichkeit, Sicherheiten, Bonitätsprüfung) umgewandelt werden. Andernfalls greift für diese Forderung eine KEST-pflichtige Ausschüttungsfiktion mit Folgetag des Bilanzstichtages. Bei Beteiligungen ab 10 % gilt eine Bagatellgrenze von EUR 50.000. Die Regelung erfasst sowohl unmittelbare als auch mittelbare Gesellschafter und ist erstmals auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die im Kalenderjahr 2027 enden - bei Regelbilanzstichtag somit spätestens zum **31. Dezember 2027**.

Immobilienvertragssteuer

Die ImmoEST-relevanten Änderungen aus dem BBG 2027/2028 im Überblick:

Pauschale Anschaffungskosten bei Altvermögen (§ 30 Abs. 4 EStG), ab Veräußerungen nach 31.12.2026:

- Umgewidmete Grundstücke: Pauschale sinkt von 40 % auf 30 % des Veräußerungserlöses
- Alle übrigen Grundstücke: Pauschale sinkt von 86 % auf 80 % des Veräußerungserlöses

Das erhöht die Bemessungsgrundlage und damit die Steuerbelastung bei Altvermögen. Bei umgewidmeten Grundstücken erhöht sich dadurch auch die Basis für den Umwidmungszuschlag.

Maßgeblicher Zeitpunkt: Verpflichtungsgeschäft (nicht Zahlungszufluss).

Vereinfachte ImmoEST-Berechnung (§ 30b Abs. 6 EStG): Der dortige Prozentsatz für umgewidmetes Altvermögen wird ebenfalls von 40 % auf 30 % gesenkt.

FLAF/Lohnnebenkosten

Um Betriebe in Österreich zu entlasten und zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit sowie von Investitionen sollen die **Lohnnebenkosten** (Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF)) um einen Prozentpunkt von 3,7% auf 2,7% ab dem Jahr 2028 gesenkt werden. Die Senkung ist gleichbedeutend mit weniger Einnahmen für den Familienlastenausgleichsfonds.

Um dem einnahmenseitigen Verlust teilweise entgegenzuwirken, soll ab dem Kalenderjahr 2028 der jährliche Pauschalbetrag vom Aufkommen an Einkommensteuer erhöht werden.

Zudem sollen ab 1. Jänner 2028 auch **Arbeitslöhne von Personen**, die ab dem Kalendermonat gewährt werden, der dem Monat folgt, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet haben, zur Beitragsgrundlage zum Dienstgeberbeitrag gehören und somit nicht mehr von der Dienstgeberbeitragspflicht ausgenommen sein.

Kreditbearbeitungsgebühr

OGH-Entscheidung vom 19.05.2026 (5 Ob 184/25g)

Koller/4560

Mit der Entscheidung 5 Ob 184/25g hat der Oberste Gerichtshof (OGH) seine jüngere Rechtsprechung zu Kreditbearbeitungsentgelten weitergeführt. Der 5. Senat bestätigt erneut, dass Kreditbearbeitungsentgelte einer Inhaltskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB unterliegen und die tatsächlichen Kosten nicht grob überschreiten dürfen.

Im konkreten Fall hatte der OGH ein Bearbeitungsentgelt von EUR 8.300 bei einem festgestellten Arbeitsaufwand von rund 23 Stunden zu beurteilen. Anders als in einer früheren Entscheidung zu einem deutlich höheren Entgelt sah der Gerichtshof darin keine offenkundige grobe Kostenüberschreitung. Für die Beurteilung sei nicht auf allgemeine Stundensätze aus Preisblättern abzustellen, sondern auf marktübliche Kosten für die tatsächlich erbrachten Leistungen der Kreditbearbeitung. Da hierzu noch Feststellungen fehlen, wurde das Verfahren an die erste Instanz zurückverwiesen. Offen bleibt damit weiterhin, welche konkreten Kostenbestandteile und Nachweise für die Beurteilung einer groben Kostenüberschreitung maßgeblich sind. Der OGH verlangt mehr Tatsachensubstrat, konkretisiert aber nicht abschließend, ob vorrangig auf tatsächliche Kosten der konkreten Bank, marktübliche Personalkosten oder die Marktüblichkeit des Bearbeitungsentgelts abzustellen ist.

Zur Einrechnung von Vermittlungsprovisionen hält der OGH fest, dass diese im konkreten Fall nicht berücksichtigt werden konnten, weil die Bearbeitungsspesen laut Kreditvertrag ausdrücklich nur für die Bearbeitung des Kreditantrags, die Bonitätsprüfung und die Erstellung der Kreditunterlagen vereinbart waren. Ob Vermittlungsaufwand bei anders formulierten Bearbeitungsentgelten berücksichtigt werden kann, bleibt daher weiterhin offen.

Positiv hervorzuheben ist, dass der OGH die Bedeutung der Marktüblichkeit betont und ein Bearbeitungsentgelt dieser Größenordnung nicht ohne Weiteres als unzulässig qualifiziert. Zudem stellt der Gerichtshof klar, dass es im Individualverfahren nicht darauf ankommt, ob

ein Bearbeitungsentgelt als fixer Betrag oder prozentuell ausgewiesen wird. Entscheidend bleibt, ob das vereinbarte Entgelt den Aufwand für die vereinbarten Leistungen grob überschreitet.

Link: [RIS - 5 Ob 184/25g](#)

Zahlungsverkehr & Digitalisierung

Digitaler Euro

Aslan/3548

Die Arbeiten am Legislativvorschlag zum digitalen Euro werden auf europäischer Ebene weiter vorangetrieben. Der Rat hat im Dezember 2025 seine Allgemeine Ausrichtung zum Verordnungsvorschlag der EU-Kommission angenommen und damit den Weg für die interinstitutionellen Verhandlungen mit dem EU-Parlament geebnet.

Meinungsbildung im EU-Parlament

Seit Jänner 2026 arbeiten die Abgeordneten des EU-Parlaments an ihrer Verhandlungsposition. Nachdem sich der ursprüngliche Zeitplan, den Bericht bereits im Mai 2026 im ECON (Ausschuss für Wirtschaft und Währung) anzunehmen und spätestens im Juni im Plenum des EU-Parlaments darüber abzustimmen, verzögert hat, wird nun erwartet, dass der ECON erst am **23. Juni über den Entwurf des Berichts abstimmt**.

Im Mittelpunkt der Beratungen standen in den vergangenen Wochen insbesondere die Ausgestaltung des Prozesses zur Festlegung von Obergrenzen (Haltelimits) sowie die Konzeption eines angemessenen Kompensationsmodells. Nach der formellen Annahme der Parlamentsposition Anfang Juli, wird ein Beginn der **Trilogverhandlungen noch vor der Sommerpause angestrebt, mit dem Ziel eines legislativen Abschlusses bis Ende 2026**.

Die Bundessparte bringt sich mit wesentlichen Anliegen der österreichischen Kreditwirtschaft aktiv in den Prozess ein und setzt sich insbesondere für niedrige und stabile Haltelimits ein, die direkt von den europäischen Gesetzgebern im Verordnungstext festgelegt werden sollten.

Europäische Zentralbank (EZB)

Zudem schreiten die operativen Vorbereitungen weiter voran. Ein Pilotprojekt der EZB soll die technische Infrastruktur unter Realbedingungen testen. Im Rahmen des vierteljährlichen Austausches zum digitalen Euro im ECON am 3. Juni teilte das für den digitalen Euro zuständige Mitglied des EZB-Direktoriums, Piero Cipollone, mit, dass im Rahmen der Ausschreibung zur Teilnahme an der Pilotphase insgesamt mehr als 50 Rückmeldungen eingegangen seien. Die endgültige Liste der Teilnehmenden soll im Juli veröffentlicht werden, bevor die Entwicklungsarbeiten im dritten Quartal 2026 aufgenommen werden und das Pilotprojekt selbst in der zweiten Jahreshälfte 2027 beginnt. Die EZB geht davon aus, dass der digitale Euro planmäßig im Jahr 2029 eingeführt wird.

Nächste Schritte

- **Am 23. Juni 2026:** Abstimmung über die Parlamentsposition im ECON des EU-Parlaments. Anschließend soll das EU-Parlament im Juli im Plenum über seine Verhandlungsposition abstimmen.
- **Ab Juli oder ab September 2026:** Start der Trilogverhandlungen mit EU-Parlament, Rat und EU-Kommission.

- **Anfang Juli 2026:** Veröffentlichung der endgültigen Liste der Teilnehmenden des EZB-Pilotprojekts.
- **Bis Ende 2026:** Das Ziel ist es, bis Ende des Jahres 2026 eine Trilogieeinigung zu erzielen.
- **Erstes Quartal 2027:** Der Rechtsrahmen soll finalisiert, von den europäischen Ko-Gesetzgebern formell angenommen und im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden.
- **Ab September 2027:** Start der EZB-Pilotphase für zwölf Monate. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass sich die EU-Gesetzgeber bis Ende 2026 auf die entsprechende Gesetzesgrundlage einigen.
- **Ab 2029:** Mögliche Ausgabe eines digitalen Euro.

EU-Kommission - Digital Omnibus-Paket, Aktueller Stand

Aslan/3548

Das Digital-Omnibus-Paket zur Vereinfachung der rechtlichen Vorgaben im Bereich Digitales wird derzeit im Rat behandelt, mit dem Ziel eines Verhandlungsmandats bis Ende Juni 2026. Die EU-Kommission hat in ihrer ursprünglichen Gesetzesinitiative die Einführung eines „**Single Entry Point**“ auf EU-Ebene vorgeschlagen. In den Ratsarbeitsgruppen wird nun stattdessen über die Einrichtung eines „**National Entry Point**“ (NEP) mit einheitlicher Schnittstelle auf nationaler Ebene diskutiert. Dabei geht es um die Bündelung und Vereinfachung von Meldepflichten im Bereich Cyber- und Datenvorfälle über verschiedene EU-Rechtsakte hinweg.

Der Kommission zufolge verlangen mehrere EU-Rechtsakte derzeit, dass dasselbe Ereignis an verschiedene Behörden über unterschiedliche Kanäle gemeldet wird. **Ein nationaler „Single Entry Point“ soll diese Meldepflichten bündeln, sodass Unternehmen alle Meldungen über eine zentrale Schnittstelle einreichen können (u. a. nach DORA, NIS2, RKE-RL, DSGVO und eIDAS-VO).** Außerdem soll es möglich sein, bereits eingereichte Meldungen dort wieder abzurufen, um die Einhaltung der Berichtspflichten besser nachverfolgen zu können.

Um die Meldung von Vorfällen und damit verbundenen Ereignissen zu erleichtern, soll die EU-Agentur ENISA einen zentralen Informationspunkt für Incident-Reporting einrichten und pflegen. Dieser soll helfen, die jeweils geltenden Meldepflichten besser zu erkennen. Dafür sollen strukturierte Kommunikationswege geschaffen werden, damit die Informationen dort schnell und aktuell auf Basis der Angaben der Mitgliedstaaten gehalten werden können.

Der Begriff „nationaler Entry Point“ wird als eine nationale Infrastruktur oder Lösung (z. B. digitale Schnittstelle oder Plattform) bezeichnet, über die Unternehmen ihre Meldepflichten aus verschiedenen Rechtsrahmen mit einer einzigen Meldung auf nationaler Ebene erfüllen können. Diese Meldung soll dann an alle zuständigen Behörden weitergeleitet werden. Die Mitgliedstaaten können diese Systeme flexibel gestalten und an ihre nationalen Strukturen anpassen, etwa indem sie bestehende Systeme verbinden und Informationen gezielt weiterleiten oder verteilen. Die Einführung eines solchen Entry Points ändert jedoch nicht zwingend die Zuständigkeiten der einzelnen Behörden im nationalen System.

Die Mitgliedstaaten sollen bei der Umsetzung durch geeignete EU-Förderprogramme unterstützt werden, um die erheblichen Kosten zu bewältigen, insbesondere durch das Digital Europe Programme, die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds sowie andere relevante EU-Finanzierungsinstrumente.

Wesentliche Diskussionspunkte der letzten Ratsarbeitsgruppensitzungen:

- **Schutz von Geschäftsgeheimnissen:** Mehrere Länder, darunter Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, Portugal und Österreich, wollen den Schutz von Geschäftsgeheimnissen im Data Act deutlich stärken.
- **Cookies und ePrivacy:** 13 Mitgliedstaaten (u. a. Deutschland, Frankreich, Spanien, Österreich und Polen) wollen die Cookie-Regeln nicht im „Digital Omnibus“ behandeln, sondern separat regeln.
- **Meldung von Cybervorfällen:** Viele Staaten lehnen einen zentralen single access point (über ENISA) ab und bevorzugen nationale Systeme. Unseren Informationen zufolge sieht auch Österreich die verpflichtende Einrichtung eines nationalen Entry-Points (NEP) kritisch und plädiert für die Beibehaltung bestehender nationaler Meldestrukturen sowie für ausreichende Flexibilität der Mitgliedstaaten, mehrere nationale Anlaufstellen vorzusehen. Der aktuelle Kompromissvorschlag sieht deshalb ein flexibles Modell vor: ENISA soll eine Koordinationsstelle einrichten, während nationale Meldestellen bestehen bleiben, die interoperabel sein müssen.

Hintergrund:

Die EU-Kommission hat im November 2025 ein neues Digital-Omnibus-Paket vorgeschlagen, um die rechtlichen Vorgaben im Bereich Digitales zu vereinfachen und Innovationen zu stärken. Das Digital-Paket der EU-Kommission soll europäischen Unternehmen dabei unterstützen, Innovationen voranzutreiben, ihr Wachstum zu fördern und Verwaltungskosten zu reduzieren. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Technologiebranche zu stärken, indem Vorschriften vereinfacht, Verfahren beschleunigt, Komplettlösungen bereitgestellt und Überschneidungen sowie veraltete Bestimmungen beseitigt werden, ohne die Rechte europäischer Bürger:innen und Unternehmen zu beeinträchtigen.

Hauptbestandteile des Digital-Pakets:

- COM (2025) 837 final: Digitales Omnibusgesetz („Digital Omnibus“) mit Änderungsvorschlägen zu den Vorschriften für personenbezogene (DSGVO) und nicht-personenbezogene Daten sowie zur Cybersicherheit.
- COM (2025) 836 final: KI Digital Omnibus („Digital Omnibus on AI“).
- COM (2025) 838 final: Verordnung für europäische Business Wallets.
- COM (2025) 835 final: Mitteilung zur Datenunionsstrategie; Mustervertragsbedingungen für den Datenzugriff und die Datennutzung sowie Standardvertragsklauseln für Cloud-Computing-Verträge.

ESAs - Erster DORA-Jahresbericht zu schwerwiegenden IKT-Vorfällen im EU-Finanzsektor

Aslan/3548

Die europäischen Aufsichtsbehörden (EBA, EIOPA und ESMA - bekannt als die ESAs) haben Anfang Juni ihren **ersten jährlichen Bericht über schwerwiegende IKT-Vorfälle im EU-Finanzsektor veröffentlicht**, der auf einem durch den Digital Operational Resilience Act (DORA) eingerichteten Meldemechanismus basiert. Laut dem Bericht seien **IKT-Risiken zunehmend grenzüberschreitend und miteinander verflochten**. Die Behörden weisen zudem darauf hin, dass die jüngste Entwicklung hochleistungsfähiger KI-gestützter Tools Finanzunternehmen dazu veranlassen sollte, ihre **Cybersicherheitsmaßnahmen zu verstärken, um ihre Widerstandsfähigkeit auch in Zukunft zu gewährleisten**.

DORA etabliert einheitliche Anforderungen für Finanzinstitute hinsichtlich der Behandlung, Einstufung und Meldung von IKT-bezogenen Vorfällen. Damit soll sichergestellt werden, dass schwerwiegende IKT-Vorfälle den zuständigen Behörden einheitlich und ordnungsgemäß gemeldet werden. Ziel ist die Schaffung eines **harmonisierten und schlanken Meldewesens innerhalb der EU, das eine rasche und koordinierte Reaktion auf grenzüberschreitende sowie miteinander vernetzte schwerwiegende IKT-Vorfälle ermöglicht und so zur Stärkung der operativen Resilienz des europäischen Finanzsystems beiträgt**.

Aus dem Bericht geht hervor, dass **rund ein Drittel der 3.383 von Finanzinstituten in der EU gemeldeten schwerwiegenden Vorfälle grenzüberschreitende Auswirkungen hatte**. Dies entspricht durchschnittlich 0,18 Vorfällen pro DORA-pflichtigem Institut und verdeutlicht die zunehmende Vernetzung des Finanzsektors durch gemeinsame Infrastrukturen und Dienstleistungen. Gleichzeitig blieben die direkten Auswirkungen auf Kunden und Transaktionen überwiegend begrenzt. Als **Hauptursachen der Vorfälle werden Systemausfälle und externe Ereignisse** genannt. Dies unterstreicht laut ESAs die Bedeutung eines robusten Drittparteien-Risikomanagements, einer wirksamen Überwachung ausgelagerter Dienstleistungen sowie einer engen Zusammenarbeit mit Dienstleistern bei der Reaktion auf und Behebung von Vorfällen. Obwohl lediglich 10 % der gemeldeten Vorfälle einen Bezug zur Cybersicherheit aufwiesen, sei die Einhaltung höchster Cybersicherheitsstandards von zentraler Bedeutung. Angesichts des potenziellen Einsatzes leistungsfähiger KI-gestützter Werkzeuge durch Angreifer **sollen Finanzunternehmen ihre Cyberresilienz kontinuierlich stärken und ihre Sicherheitsmaßnahmen laufend weiterentwickeln**.

Diese Ergebnisse verdeutlichen laut ESAs die zunehmende systemische Dimension von IKT-Risiken sowie die Bedeutung von Resilienz und Aufsicht für die Stärkung der Fähigkeit des Finanzsektors, künftige Vorfälle zu verhindern, abzufedern und sich davon zu erholen.

Basler Ausschuss - Bericht zum Risikomanagement im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)

Aslan/3548

Der Basler Ausschuss hat Anfang Juni 2026 einen Bericht mit dem Titel „[Information and communication technology risk management: range of practices](#)“ veröffentlicht, in dem eine Reihe von Praktiken zum Risikomanagement im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) beschrieben wird, die in verschiedenen Ländern zur Bewältigung nicht böswilliger IKT-Vorfälle angewendet werden.

Der Bericht hebt die erhebliche Bedeutung der IKT als wesentlichen Bestandteil des operationellen Risikomanagements sowie deren Rolle bei der Unterstützung des übergeordneten Ziels der operationellen Widerstandsfähigkeit hervor. Die operative Resilienz von Banken gegenüber IKT-Vorfällen habe in einer sich wandelnden und digitalisierten Technologielandschaft zunehmend an Bedeutung gewonnen.

Dieser Bericht über Praktiken im Bereich des IKT-Risikomanagements soll den [Bericht des Basler Ausschusses zur Cyber-Resilienz](#) ergänzen, indem er sich speziell auf nicht böswillige IKT-Vorfälle in Banken konzentriert, die die Erbringung kritischer Geschäftsprozesse und Dienstleistungen beeinträchtigen. Ziel dieses Berichts ist es, beobachtete Praktiken des IKT-Risikomanagements in Banken sowie regulatorische und aufsichtsrechtliche Ansätze in verschiedenen Rechtsordnungen zu identifizieren, zu beschreiben und zu vergleichen. Die dokumentierten Praktiken sollen Banken und Aufsichtsbehörden unterstützen, um IKT-Risikomanagementpraktiken anzupassen und zu entwickeln, die für ihre spezifischen Gegebenheiten am besten geeignet sind.

Der Basler Ausschuss wird die Entwicklungen weiterhin beobachten und aufsichtsrechtliche Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Digitalisierung des Finanzwesens und der Finanztechnologie aus aufsichtsrechtlicher Perspektive austauschen, einschließlich der Entwicklungen bei Modellen der künstlichen Intelligenz und der Auswirkungen auf die Cybersicherheit von Banken.

EU-Kommission: Code of Practice zur Transparenz von KI-generierten Inhalten

Aslan/3548

Die EU-Kommission hat kürzlich die finale Version eines freiwilligen Verhaltenskodex zur Kennzeichnung von KI-generierten Inhalten veröffentlicht („[Code of Practice](#) on Transparency of AI-Generated Content“).

Ziel ist es, Transparenz zu schaffen und Nutzer besser davor zu schützen, durch KI-generierte Inhalte getäuscht oder manipuliert zu werden.

Ab dem 2. August 2026 gelten im Rahmen des AI Act verbindliche Transparenzpflichten, sodass Anbieter und Betreiber von KI-Systemen klar kennzeichnen müssen, wenn Inhalte wie Texte, Bilder, Audio oder Videos von KI erzeugt oder verändert wurden. Das gilt besonders auch für sogenannte Deepfakes im öffentlichen Interesse, vor allem wenn keine menschliche redaktionelle Kontrolle erfolgt ist.

Der Verhaltenskodex umfasst zwei Abschnitte

- Section 1: Anbieter - Regeln für die Kennzeichnung / *Marking* und Erkennung von KI-generierten und manipulierten Inhalten und
- Section 2: Betreiber - Regeln für die Kennzeichnung / *Labelling* von Deepfakes und KI-generierten und manipulierten Texten)

Darüber hinaus enthält der Verhaltenskodex **konkrete technische Vorgaben**,

- wie KI-Inhalte **maschinenlesbar markiert** werden sollen (z. B. durch Metadaten oder Wasserzeichen),
- wie Inhalte für Nutzer erkennbar gekennzeichnet werden können, und
- welche Standards für **Erkennung und Interoperabilität** sinnvoll sind.

Zusätzlich werden **sichtbare Symbole/Icons** vorgeschlagen, etwa zur Kennzeichnung von vollständig oder teilweise KI-generierten Inhalten sowie Deepfakes.

Für Unternehmen, die generative KI anbieten, enthält der Kodex detaillierte Leitlinien zur Umsetzung dieser Kennzeichnungspflichten. Für diejenigen, die KI nur anwenden (z. B. Plattformen oder Medien), wird dargestellt, wie Inhalte beim Veröffentlichen korrekt als KI-generiert oder manipuliert gekennzeichnet werden müssen.

Der Verhaltenskodex ist freiwillig, soll aber als „Best Practice“ dienen. Unternehmen, die ihn anwenden, können dadurch die Einhaltung der Vorgaben des EU AI Act einfacher nachweisen. Alternative Umsetzungsmaßnahmen sind zulässig, sofern sie ein gleichwertiges Schutzniveau gewährleisten und einer Prüfung durch die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden unterliegen.

Versicherungen, Pensions- und Vorsorgekassen

Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge

Ball-Bürger/3132

Ziel der Bundesregierung ist die betriebliche Altersvorsorge als Ergänzung zur staatlichen Pension umfassend zu reformieren. Die Begutachtung des Regierungsentwurfs ist nunmehr abgeschlossen.

Die WKÖ begrüßt die Bemühungen, das System der „Abfertigung Neu“ zu stärken und die betriebliche Altersvorsorge (2. Säule) in Österreich attraktiver und effizienter zu gestalten. Dies geschieht vor allem durch das Ermöglichen der Vorsorge-Veranlagungsgemeinschaft (Vorsorge-VG) und die Implementierung eines Standardprodukts zur Übertragung von Vorsorgeansprüchen (SpÜV).

Zur Erhöhung der Durchlässigkeit ist auch die Übertragung in eine Lebensversicherung möglich. Die Änderung der steuerlichen Behandlung der Leistungen aus Arbeitnehmerbeiträgen wird ausdrücklich begrüßt. Dies wird ein wichtiger Impuls für die Anwartschaftsberechtigten sein.

Die weitere parlamentarische Behandlung und Beschlussfassung bleibt abzuwarten.

Paneuropäisches privates Pensionsprodukt (PEPP)

Ball-Bürger/3132

Im Juni-Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) wurden eine Reihe von Maßnahmen zur Neuauflage des „PEPP“, das 2019 eingeführt wurde, aber nie wirklich Anklang fand, diskutiert.

Neben einer Namensänderung „Euro Pension“ wurde außerdem vorgeschlagen, das Risikoniveau des Basisprodukts anzupassen, um die langfristigen Renditen zu verbessern, sowie die Beratungsvorschriften und die Zeichnungsmodalitäten zu vereinfachen, um das Produkt zugänglicher zu machen.

Vorgeschlagen wurde auch die Schaffung einer PEPP-Variante, die Arbeitgeber ihren Mitarbeitern innerhalb des Unternehmens anbieten könnten.

Gefordert wurde schließlich eine größere Kohärenz mit den anderen für den Sektor geltenden europäischen Vorschriften, eine steuerliche Behandlung, die Anreize für Sparer zur Teilnahme bietet, sowie ein vereinfachtes Dokument mit wesentlichen Informationen („KID“).

Finanzsanktionen

Ball-Bürger/3132

Die Kompetenzen zur Überwachung der Einhaltung von Finanzsanktionen sind seit Jänner 2026 gebündelt und bei der Finanzmarktaufsicht (FMA) angesiedelt. Ziel ist eine effizientere, einheitlichere und fachlich spezialisierte Aufsicht über die betroffenen Verpflichteten im Finanzsektor.

Die österreichischen Versicherungen begrüßen die Bündelung der Überwachungskompetenzen bei der FMA ausdrücklich. Eine wirksame Sanktionen-Compliance ist von zentralem Interesse und es wird laufend daran gearbeitet, Systeme in diesem Zusammenhang noch weiter zu verbessern.

Es findet auch ein regelmäßiger inhaltlicher Austausch mit der FMA zum Thema statt; dabei wurde die Erwartungshaltung geäußert, dass für eine wirksame Sanktionen-Compliance auch in der Sach- bzw. Schadenversicherung wirtschaftliche Eigentümer systematisch zu erheben / zu erfassen und sanktionsrechtlich zu prüfen sind.

Aus Sicht der Branche besteht eine solche Verpflichtung außerhalb der Lebensversicherung weder unionsrechtlich noch national. Eine Umsetzung ist nahezu unmöglich; jedenfalls wären erhebliche Systemeingriffe und erhebliche Kosten die Folge. Bestehende Sanktions-Screening-Mechanismen sind vorhanden und ausreichend und es muss auf den Verzicht der geschilderten Ausweitung der Anforderungen über die Lebensversicherung hinaus hingewirkt werden. Die Gespräche mit der FMA werden im Juni fortgesetzt.

IRRD

Moser/4335

Die **Insurance Recovery and Resolution Directive (IRRD)** wurde im Jänner 2025 beschlossen, ihr Ziel ist die Übertragung des Sanierungs- und Abwicklungsrahmenwerks aus dem Bankensektor auf den Versicherungssektor und damit die Schaffung eines einheitlichen europäischen Regelwerks. In Österreich steht die Umsetzung weiterhin aus, ein Begutachtungsentwurf lässt leider auf sich warten. Die Versicherungswirtschaft betont den relevanten Abstimmungsbedarf zwischen BMF, FMA und Versicherungswirtschaft und fordert aktive Gespräche sowie die Einbindung in die relevanten politischen Entscheidungen.

Nationale Übererfüllungen („Gold Plating“) sollten vermieden werden, zumal wesentliche Detailfragen erst auf europäischer Ebene weiter konkretisiert werden müssen. Für die Branche ist entscheidend, dass die fundamentalen Unterschiede zwischen Banken und Versicherungen bei der Umsetzung soweit möglich berücksichtigt werden: Ein Szenario vergleichbar mit einem Bank Run ist im Versicherungsgeschäft nicht denkbar. Auch die im europäischen Vergleich höchsten Solvenzquoten, das Deckungsstocksystem und gesetzliche Prämien- und Leistungsanpassungssysteme (Krankenversicherung) sind zu berücksichtigen.

Sonstige Themen

Weiterbildungs(teilzeit)beihilfe - Anträge ab 8. Juni 2026 möglich

Moser/4335

Seit 8. Juni 2026 kann das neue Modell der Weiterbildungs(teilzeit)beihilfe beim AMS beantragt werden. Die Weiterbildungszeit ist das Nachfolgemodell der Bildungskarenz und soll sowohl effektiver als auch günstiger sein.

Voraussetzung ist die Erfüllung der geänderten Kriterien:

- Es muss eine „**Vereinbarung** Weiterbildungszeit/Weiterbildungsteilzeit“ mit dem **Dienstgeber** abgeschlossen werden.
- **Beschäftigungsdauer:** Mindestens 12 Monate durchgehend vollentlohnt beim aktuellen Dienstgeber in Österreich vollversicherungspflichtig beschäftigt (Sonderregel für Saisonbetriebe und Personen mit abgeschlossenem Master-/Diplomstudium).
- Die **Aus- und Weiterbildung** muss mindestens 2 Monate dauern und mindestens 20 Wochenstunden umfassen (bei Studien: 20 ECTS/Semester; reduziert auf 16 bei fehlender Kinderbetreuungsmöglichkeit).
- Gefördert werden nur Aus- und Weiterbildungen, die arbeitsmarktrelevant und überbetrieblich verwertbar sind.
- **Maximaldauer:** 1 Jahr (Vollkarenz) bzw. 2 Jahre (Teilzeit) innerhalb eines 4-Jahres-Zeitraums.
- Die **Höhe der Beihilfe** richtet sich nach einem einkommensabhängigen Stufenmodell und beträgt mindestens EUR 41,49 pro Tag (Wert 2026).

Das Jahresbudget der Maßnahme ist auf EUR 150 Mio. gedeckelt.

Weitere Informationen sind auf der Website des AMS unter [Weiterbildungszeit und Weiterbildungsteilzeit](#) zu finden.

Veranstaltungen & Webinare

Für Mitglieder der Bundessparte ist eine ermäßigte Teilnahme möglich (-10% auf Kurse bzw. -20% bei Online-Teilnahme von Präsenzs Schulungen). Weitere Informationen sind im [Veranstaltungsprogramm des Finanzverlags](#) zu finden.

- **Toptipp!** 29. WAG Tag am 10.6.26 - *Seminar mit Online Teilnahmemöglichkeit*
- **Toptipp!** Geldwäscheprävention Praxisworkshop am 16.6.26 - *Seminar mit Online Teilnahmemöglichkeit*
- Webinarreihe Aufsichts anforderungen in Wertpapierfirmen am (25.3. Aufzeichnung), 17.6. und 23.9.26
- **Toptipp!** Zahlungsverkehr, Zahlungsdienste, Zahlungskonto am 22. und 23.6.26 - *Seminar mit Online Teilnahmemöglichkeit inkl. Fachbuch Grundsatzfragen des ZaDiG*
- Webinarreihe Quartalsmonitor von 1.7. + 7.10.26
- Geldwäscheprävention für Aufsichtsräte und Geschäftsleiter am 2.7.26
- Regulatorischer Überblick und Ausblick mit Dr. Rudorfer und Dr. Riesenfelder (FMA) am 15.9.26
- Webinar Verlassenschaften am 16.9.26
- Webinarreihe Wertpapier Wissen am 17.9., 24.9., 1.10.26
- AML Spezial - Umgang mit Maßnahmen der FMA am 21.9.26
- Finanzsanktionen aktuell am 22.9.26
- **Toptipp!** Investmentfondstag am 30.9.26 - *Seminar mit Online Teilnahmemöglichkeit*
- Webinarreihe Finanzmathematik für Banken und Finanzdienstleister am 5., 8., 12., 15.10.26
- Geldwäscheprävention am 13. und 14.10.26
- Webinar Erwachsenenschutz am 19.10.26
- **Toptipp!** Business Conduct und Produktgestaltung in der Savings and Investment Union - SFDR & RIS am 21.10.26 - *Seminar mit Online Teilnahmemöglichkeit - inkl. Praxishandbuch IDD!*
- Webinar Investmentfonds Crashkurs am 3.11.26
- **Toptipp!** KI Compliance am 11.11.26 *Seminar mit Online Teilnahmemöglichkeit*
- **Toptipp!** Fraud & Forensics am 12.11.26 *Seminar mit Online Teilnahmemöglichkeit*
- **Toptipp!** 1.IDD Tag für die Praxis am 17.11.26 *Seminar mit Online Teilnahmemöglichkeit inkl. Praxishandbuch IDD!*
- Webinarreihe Steuerliche Melderegime von 23. - 26.11.26
- Webinar Abwicklung aktuell am 30.11.26 - **inkl. Praxishandbuch BaSAG!**
- Webinar Solide Wohnimmobilienfinanzierung am 1.12.26
- MiFIR III / MiFID II am 2.12.26
- Stiftungen, Treuhandschaften und Register wirtschaftlicher Eigentümer am 25.1.27 *Seminar mit Online Teilnahmemöglichkeit*

Save the date:

- Bankenaufsichtsrecht in Innsbruck am 9.11.26
- 2. Risikomanagement Tag am 19.11.26

Redaktionsschluss: 15. Juni 2026

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung

Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 |

E office@wko.at

Vertretungsbefugte Organe: Martha Schultz (Präsidentin der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem Link wko.at/offenlegung auffindbar